

Mitteilung des Senats

vom 31. Dezember 1907.

Sommerurlaub an die in Staats- und städtischen Betrieben beschäftigten Arbeiter.

Die Deputation wegen der Ruhelohnberechtigung der Staatsarbeiter hat über diesen Gegenstand einen Bericht erstattet, den der Senat mit dem Bemerkten, daß er seine Erklärung nachfolgen lassen wird, der Bürgerschaft hierneben übersendet.

Bericht.

Anlage.

Nachdem die Bürgerschaft am 22. Mai d. J. (Verhdlg. S. 419) beschlossen hatte, daß sie nach erneuter Beratung eine allgemeine Regelung der Erteilung von Sommerurlaub an die in den Staats- und städtischen Betrieben beschäftigten Arbeiter für zweckmäßig halte, auch den Senat ersuche, die Deputation wegen der Ruhelohnberechtigung der Staatsarbeiter mit einem beschleunigten Bericht darüber zu beauftragen, wie sich diese Regelung am besten bewirken lasse, hat der Senat am 5. Juni (Verhdlg. S. 504) die unterzeichnete Deputation beauftragt, darüber zu berichten, ob eine solche allgemeine Regelung sich empfehle und gegebenenfalls, wie diese Regelung zu bewirken sei.

Die Deputation hat in Erledigung ihrer Aufgabe einmal an zwölf große deutsche Städte, nämlich Berlin, Frankfurt a. M., Charlottenburg, Köln, Mannheim, Breslau, Leipzig, München, Dresden, Stuttgart, Düsseldorf und Hamburg, ein Ersuchen um Auskunft über die dortigen den Sommerurlaub betreffenden Einrichtungen gerichtet, und sodann die sämtlichen bremischen Deputationen, welche Arbeiter beschäftigen, zu einer Äußerung veranlaßt, ob eine Erteilung von Sommerurlaub und eine allgemeine Regelung hinsichtlich der Erteilung sich empfehle, sowie welche Vorschläge sie zu machen haben würden, falls dies geschähe.

Die darauf von den zwölf Städten eingegangenen Antworten sind in der Anlage summarisch zusammengestellt. Es ergibt sich daraus, daß in diesen sämtlichen Städten ein regelmäßiger Urlaub allgemein erteilt wird, während im übrigen, namentlich auch hinsichtlich der Dauer des Urlaubs, eine verschiedenartige Regelung stattgefunden hat.

Die Deputationen, welche um eine Äußerung ersucht wurden, waren die folgenden:

- Die Bundeputation,
- " Deputation für Häfen und Eisenbahnen,
- " " " die Unterweserkorrektion,
- " " " " Erleuchtungs- und Wasserwerke,
- " " " " Straßenreinigung,
- " " " " den Schlachthof,
- " Balldeputation und
- " Deputation für den Ratskeller.

Von diesen Deputationen haben die vier erstgenannten, welche weitaus die größte Anzahl von Arbeitern beschäftigen, unter Bejahung der Fragen der Urlaubserteilung und einer allgemeinen Regelung des Urlaubs übereinstimmende Vorschläge gemacht.

Die übrigen Deputationen haben in ihrer Mehrheit ebenfalls den Urlaub und eine allgemeine Regelung desselben befürwortet und zum Teil den Vorschlägen der genannten vier Deputationen sich angeschlossen.

Diese Vorschläge sind die folgenden:

Den Arbeitern kann mit Genehmigung des Vorsitzers der vorgesetzten Deputation ein Erholungsurlaub (nicht Sommerurlaub, da die Zeit des Urlaubs je

nach der Verschiedenheit der Betriebe eine verschiedene sein kann) gewährt werden und zwar bis zu sechs Arbeitstagen unter Fortzahlung des Lohnes nach folgenden näheren Maßgaben:

- 1) Die Arbeiter müssen während des ganzen Jahres im Dienste einer staatlichen oder städtischen Behörde beschäftigt sein. Arbeiter in sogenannten Saisonbetrieben erhalten keinen Urlaub, sofern sie nicht nach Einstellung dieser vorübergehenden Betriebe unmittelbar im Dienste derselben oder einer anderen Behörde weiter beschäftigt werden.
- 2) Die Arbeiter müssen eine mindestens dreijährige ununterbrochene Beschäftigungszeit bei bremischen Behörden nachweisen können.
- 3) Die Arbeiter müssen mindestens fünfundzwanzig Jahre alt sein.
- 4) Der Urlaub ist zu bemessen für Arbeiter von einer ununterbrochenen Dienstzeit von drei bis zu sechs Jahren auf drei Arbeitstage, für Arbeiter von einer ununterbrochenen Dienstzeit von mehr als sechs Jahren bis zu sechs Arbeitstagen.

Die Bauinspektionen (bei den Erleuchtungs- und Wasserwerken, der Straßenreinigung, dem Schlachthofe und dem Ratskeller die Verwaltungen dieser Betriebe, bei der Balldeputation die Gartenbauinspektion) sind ermächtigt, die Erteilung des Urlaubs nach vorstehenden Grundsätzen und unter Berücksichtigung der Interessen der ihnen unterstellten Betriebe nach ihrem Ermessen vorzunehmen.

Die unterzeichnete Deputation hat die vorstehenden Vorschläge einer Prüfung unterzogen und ist zu dem Ergebnis gelangt, daß sie deren Annahme empfiehlt.

Was die finanzielle Tragweite derselben betrifft, so ist zu bemerken, daß aus der Beurlaubung der Arbeiter, sofern für die Beurlaubten Ersatz geschaffen werden muß und nicht durch die anderen Arbeiter Aushilfe geleistet werden kann, der Banndeputation, der Deputation für Häfen und der Deputation für die Unterweserkorrektion zusammen rund 14 300 M., der Deputation für die Erleuchtungs- und Wasserwerke etwa 14—15 000 M. an Kosten jährlich erwachsen werden.

Die anderen Deputationen, die aber, wie schon bemerkt, was die Zahl der Arbeiter betrifft, nicht in gleichem Maße in Betracht kommen, haben hierüber keine näheren Angaben gemacht.

Die Deputation beantragt:

die beteiligten Behörden zu ermächtigen, nach Maßgabe der vorstehend dargelegten Grundsätze ihren Arbeitern Erholungsurlaub zu erteilen.

Bremen, den 27. Dezember 1907.

Die Deputation wegen der Ruhelohnberechtigung
der Staatsarbeiter.

(gez.) **Barthausen.** (gez.) **Päpfe.**

Unteranlage.

Zusammenstellung

des Ergebnisses der bei den Verwaltungen verschiedener Städte veranstalteten Umfrage, betreffend die Erteilung von Sommerurlaub an die in Staats- und städtischen Betrieben beschäftigten Arbeiter.

Laufende Nr.	Namen der Städte	Wird ein regelmäßiger Urlaub erteilt?	Mit Rechtsanspruch oder vertrags- mäßig?	Ist der Urlaub all- gemein geregelt oder nach der Verschieden- heit der in Frage kommenden Betriebe?	Welches Lebens- alter ist für die Erteilung des Urlaubs als maß- gebend festgesetzt?	Welche Bedingungen — abgesehen von einer ununterbrochenen Dienstzeit — sind gestellt?
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
1	Berlin	Ja	Nein	Allgemein. Die Urlaubsperioden richten sich nach der Art der Betriebe.	—	—
2	Frankfurt a. M.	Ja	Nein	Allgemein	—	Erwerbsarbeit wäh- rend des Urlaubs ist untersagt
3	Charlottenburg	Ja	Nein	Allgemein; für die Arbeiter und die Arbeiter der Gasanstalt sind etwas günstigere Be- stimmungen getroffen.	—	Gegen den Fleiß und die Leistungen des Arbeiters dürfen keine Ausstellungen zu machen sein
4	Cöln	Ja	?	Allgemein	—	Einwandfreie Führung.
5	Mannheim	Ja	Nein	Allgemein	—	—
6	Breslau	Ja	Nein	Allgemein	—	—
7	Leipzig	Ja	Nein	Allgemein, nur für die Retorten- hausarbeiter der Gas- anstalten sind etwas günstigere Bestimmun- gen getroffen.	—	Durch die Beurlau- bung dürfen Mehr- ausgaben nicht er- wachsen.
8	München	Ja	?	Allgemein, für die Schichtarbeiter der Gaswerksbetriebe ist eine besondere Be- stimmung getroffen.	—	—
9	Dresden	Ja	Nein	Allgemein	30 Jahre, sofern ein Urlaub bis zu 6 Arbeitstagen in Frage kommt.	—
10	Stuttgart	Ja	Nein	Allgemein	—	—
11	Düsseldorf	Ja	Nein	Allgemein	25 Jahre	Zufriedenstellende Führung
12	Hamburg	Ja	Nein	Allgemein	25 Jahre	Gute Führung Erwerbsarbeit während der Beurteilung ist verboten.

Wieviel Urlaub wird gewährt nach einer ununterbrochenen Dienstzeit von								Von welchem Jahre datieren die betreffenden Bestimmungen?	Hat sich die Einrichtung bewährt?	Bemerkungen
2 Jahren	3 Jahren	5 Jahren	6 Jahren	7 Jahren	10 Jahren	15 Jahren	20 Jahren			
8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.
—	—	1 Woche	—	—	—	—	—	1904	Ja	
—	höchstens 4 Arbeitstage	—	höchstens 6 Arbeitstage	—	—	—	—	1905	Ja	
bis zu*) 3 Tagen	—	bis zu*) 7 Tagen	—	—	bis zu*) 10 Tagen	—	—	1904	Ja	*) In den Urlaub fallende Sonn- und Feiertage werden mitgerechnet.
—	3 Tage†)	5 Tage†)	—	—	7 Tage†)	—	—	1906	Ja	†) Dienstfreie Tage, mögen diese Sonntage oder andere Wochentage sein, werden nicht angerechnet.
—	4 Tage	6 Tage	—	—	8 Tage	—	—	1905	Ja	
—	bis zu 3 Tagen	bis zu 5 Tagen	—	—	bis zur Dauer 1 Woche	—	—	1905	Ja	Aus dringenden Gründen oder falls der Gesundheitszustand des Arbeiters dies gebietet, kann der Urlaub verlängert werden.
8 Arbeitstage	—	4 Arbeitstage	—	—	6 Arbeitstage	—	—	1905	Ja	
—	—	4 Tage	—	—	6 Tage	—	—	1906	Ja	Für etwa in den Urlaub fallende Sonn- und Feiertage wird der volle Tagelohn bezahlt.
—	—	bis zu 3 Arbeitstagen	—	—	Bei einer 10 jährigen Dienstzeit nach Beginn des 21. Lebensjahres bis zu 6 Arbeitstagen.	—	—	1907	Ja	
—	—	3 Arbeitstage	—	—	6 Arbeitstage	—	—	1907	Ja	
—	3 Tage	5 Tage	—	7 Tage	9 Tage	11 Tage	14 Tage	1906	Ja	Auf Wunsch können bei der Festsetzung des Urlaubs Feiertage als Arbeitstage (mit Lohnzahlung) angerechnet werden.
—	3 Werk-tage	—	6 Werk-tage	—	—	—	—	1907	Die Bestimmungen treten erst mit dem 1. Januar 1908 in Kraft.	Für Arbeiter, die eine besonders schwere und anstrengende Tätigkeit zu verrichten haben, sowie in den Fällen, wo eine kostenlose Vertretung des Urlaubten möglich ist, ist eine Ausnahmsbestimmung getroffen.

